

nelles und für die Erziehung der Kinder in der Religion des Vaters als positiv ergänzendes Gesetz, wenn keine Verträge von den Aeltern geschlossen wurden. Ich fühle mich zu dieser Abstimmung nicht allein durch die Liebe zur Eintracht bewogen, auf die ich überall und namentlich bei öffentlichen Berathungen einen hohen Werth setze, sondern auch durch die Erwägung, daß durch diese Regel die Erziehung der Kinder nach den Geschlechtern, auf welche die Gerechtigkeitsliebe immer zurückkommen wird, keineswegs ausgeschlossen, sondern vielmehr ausdrücklich in ihr enthalten ist.

v. Posern: Ich habe mich schon früher über den uns jetzt zur Berathung wiederum vorliegenden Gegenstand ausgesprochen und mich für den Gesetzentwurf erklärt; ich würde mir es daher selbst nicht vergeben, wenn ich jetzt wieder darauf zurückkommen, das vorher Gesagte gleichsam wiederholen wollte, um so mehr, da bereits auch heute vor mir so viel und gut und mit so vieler Wärme zu Gunsten der Verträge gesprochen worden ist. Allein der Gegenstand ist so hoch wichtig und liegt mir zu sehr am Herzen, als daß ich mir nicht erlauben sollte, noch einige wenige Worte hier auszusprechen.

Nach meiner innigsten Ueberzeugung erkläre ich mich für die Bestimmungen des Gesetzentwurfes, also für die Zulässigkeit von Verträgen, einzig und allein, weil ich den Staat nicht für berechtigt, nicht für befugt halte, dem Gewissen bindende Vorschriften zu geben, die Freiheit des Willens und des Gewissens in engere Gränzen als bisher zu pressen, weil ich das Verbieten der Verträge als eine Verletzung der heiligsten Rechte der Aeltern erkenne, als ein eisernes Princip, Gewissenszwang benannt, in großem Widerspruche mit dem Streben nach wahrer Freiheit. Ich erachte das Verbieten solcher Verträge gleich dem Verbote der gemischten Ehen, und frage die hochgeehrten Herren, ob dieß in ihrer Absicht liegen kann, ob dieses in Einklang zu bringen ist mit der so oft gerühmten Toleranz unseres Vaterlandes, ob wir nicht vielmehr bei einem solchen Schritte würden erröthen müssen! Ich gehe also allein von dem Standpunkte des Rechtes aus, nicht von dem der Politik, das Rechtsprincip, der Schutz für Freiheit des Gewissens und Willens ist der erste, der allein entscheidende Grund meiner Abstimmung. Ich halte meine protestantische Kirche nie für gefährdet, wiederhole es aber, daß ich mich hier in keinem Falle für befugt halten würde, von dem Standpunkte der Politik auszugehen; denen aber, welche unsere protestantische Kirche durch den Gesetzentwurf für gefährdet halten, und denen, welche von dem Standpunkte der Politik ausgehen, muß ich in Erinnerung bringen, daß die Untersagung von Verträgen die Nothwendigkeit für Errichtung katholischer Schulen in allen Orten des Landes, wo sich gemischte Ehen finden, zur Folge haben müßte; denn wenn der Staat etwas befiehlt, so ist er auch verpflichtet, dafür zu sorgen, daß seine Befehle ausgeführt werden können, zu sorgen, daß in dem hier angegebenen Falle diejenigen Kinder, welche nach dem frühern Beschlusse der I. Kammer in der katholischen Religion erzogen werden müssen; auch hinlängliche Gelegenheit finden, an ihrem Wohnorte den nöthigen Unterricht

zu erhalten, ein Umstand, der, wollte ihn die katholische Kirche für sich benutzen, ihr hinlängliche Gelegenheit darbieten würde, weiter um sich zu greifen, ein Umstand, der, in seiner ganzen Ausdehnung betrachtet, für die Staatskasse eine unübersehbare Ausgabe herbeiführen und auf die Unterthanen eine neue Last der Abgaben wälzen würde. Die hohe Kammer scheint dem nun zwar haben vorbeugen zu wollen, indem sie früher die Frage: Sollen Dispensationen von der über die Confession der Kinder gemischter Ehen zu ertheilenden gesetzlichen Vorschrift zulässig sein? einstimmig bejahend beantwortete, und hatte dabei wohl auch vorzugsweise den Fall vor Augen, wenn sich nicht Schulen für beide Confessionen an dem Wohnorte der Aeltern befinden; allein, meine hochgeehrtesten Herren, eine Dispensation setzt stets ein Gesuch, eine Bitte, daß solche ertheilt werden möge, voraus, sie kann unmöglich aufgedrungen werden, und der ächte Katholik wird, eben so wie der ächte Protestant es in diesem Falle thun würde, lieber — es liegt dieß in der Natur des Menschen — von seinem Rechte Gebrauch machen, als sich hier auf das Bitten legen. Die Zulässigkeit von Dispensationen gestaltet sich sonach als ein Weg, der nur in den seltensten Fällen betreten werden wird.

Referent: Alle bisher zur Vertheidigung des Gesetzes angeführten Gründe können mich nicht bestimmen, meine Ansichten zu ändern. Dessenungeachtet werde ich mich, um nicht die Beseitigung des Gegenstandes noch weiter hinausgeschoben zu sehen, für das Gesetz erklären. Man mag wenigstens nicht übersehen, daß ich mindestens nicht politische, sondern rechtliche Bestimmungsgründe habe; die Dispensationen sollen nicht frei, sondern auf wenige, fest zu normirende Fälle beschränkt sein; nicht nur der Einfluß der Geistlichen, sondern auch die Gewissensscrupel werden gefürchtet. Da endlich die 2. Kammer Dispensationen nicht zuläßt, so wird nach den von ihr getroffenen Bestimmungen die Verpflichtung, Schulen zu bauen, weit mehr hervortreten.

Secr. Hatz: Nach den heute geschehenen Aeußerungen scheint es nicht mehr zweifelhaft zu sein, daß wir uns in der Mehrheit für das Gesetz erklären werden, und sonach würde es nur überflüssig sein, eine gegentheilige Meinung aufzuführen. Demungeachtet kann ich nicht umhin, zu gestehen, daß ich immer noch meiner innersten Ueberzeugung nach eben so wie früher gegen jede, auch noch so beschränkende Zulassung von Verträgen stimme. Ich finde darin keinen Gewissenszwang, und ist er vorhanden, so trägt der Staat hiervon keine Schuld, sondern allein diejenigen, welche gemischte Ehen eingehen, legen sich selbst solchen Zwang auf, denn er ist in der Nothwendigkeit begründet. Ich wünsche nicht eine auf das Papier geschriebene, sondern eine wirkliche Parität, und diese wird, so lange Verträge zulässig sind, nie erreicht werden können. Ich finde in dem Verbote der Verträge das einzige Mittel, dem in den Kreislanden bestehenden Mißtrauen beider Confessionen abzuheilen. Was übrigens die Bestimmung, daß die Kinder nach den Geschlechtern getheilt erzogen werden sollen, betrifft, so muß ich auch hierin meinen frühern Ansichten gleich bleiben und gegen diese Ar-